

scheinen, und deshalb halte ich es für nothwendig, darüber Bestimmung mit aufzunehmen. Was die Concurrnz des Pfarrers betrifft, hat man hinzugesetzt: „soweit dem betreffenden Pfarrer in §. 1 b Befugnisse eingeräumt sind,“ andererseits wird aber auch von der Deputation und der Kammer selbst anerkannt, daß es eine Menge Fälle gibt, wobei er gar nicht ausgeschlossen werden kann. Ich sollte also glauben, daß dieses ein angemessener Mittelweg sei.

Präsident D. Haase: Es ist also von Seiten des königlichen Herrn Commissars noch ein Zusatz zu dieser §. gewünscht worden, welcher so lautet: „Die laufende Verwaltung der Schulangelegenheiten ist jedoch nicht von der erwähnten Gemeindebehörde unmittelbar, sondern allenthalben von deren Vorständen oder dem etwa, nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses, dazu besonders erwählten Ausschusse (in Städten von der Schuldeputation) soweit nöthig in Gemeinschaft mit dem Pfarrer zu besorgen, oder auch, wenn gemeinschaftliche Berathungen nöthig werden, bei solchen, insoweit nicht durch die Localschulordnung etwas Anderes bestimmt wird, den Vorsitz führt.“

Vizepräsident Eisenstuck: In Städten soll er den Vorsitz führen? Das geht gar nicht an; es wäre gegen die Städteordnung; die Schuldeputation ist eine städtische Deputation, in alle gehört ein Mitglied des Stadtraths, welches den Vorsitz führt, und dieses läßt sich von dem Pfarrer nicht wegdrängen.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß das nicht im Sinne des Antrags liegt, indem der Zusatz beigefügt: „insofern nicht etwas Anderes bestimmt ist.“ Indessen habe ich Nichts dagegen, wenn man zusetzt: „auf dem Lande.“

Vizepräsident Eisenstuck: In diesem Falle habe ich Nichts dagegen.

Abg. v. Thielau: Ich werde mich unbedingt gegen diesen Zusatz erklären, auch hinsichtlich des platten Landes. Ich habe über die Berechtigungen des Geistlichen Nichts gesagt, weil die Deputation schon das Nöthige bemerkt hat. Ich begreife aber in der That nicht, warum das Ministerium einen solchen Werth auf die Zuziehung des Geistlichen legt. Diese laufenden Geschäfte sind von der Art, daß es selbst im Namen der Geistlichen wünschenswerth sein muß, sie davon entfernt zu sehen. Nach dem Amendement des hohen Ministerii soll der Geistliche an den Berathungen Theil nehmen, welche von dem Schulvorstand hinsichtlich der laufenden Geschäfte gehalten werden, an den andern Berathungen des Schulvorstandes oder Gemeinderaths kann er nur Theil nehmen, wenn er es selbst für nöthig erachtet. In dem Amendement wird zwar gesagt: „wo es nöthig ist,“ was heißt aber nöthig? und wann soll es nöthig sein, den Pfarrer zuzuziehen? Ich sehe nicht ein, was der Pfarrer bei den laufenden Geschäften zu thun hat. Wenn der Geistliche in dem Gemeinderathe bei Berathung über Schulangelegenheiten zugegen ist, so

kann es doch unmöglich im Interesse des Geistlichen als solchen liegen, bei der Ausführung der Beschlüsse zugegen zu sein. Ich leugne aber auch vollständig ab, daß die Geistlichen diese Geschäfte vortheilhafter für die Gemeinde besorgen würden, als der Gemeindevorstand, ich halte aber auch dafür, daß man die Stellung der Geistlichen gegen ihre Gemeinden dadurch sehr gefährden würde; der Geistliche würde häufig in Conflicten mit den Gemeinden kommen, und dadurch den Einfluß, den er allein haben soll, den geistigen, verlieren oder doch gefährden.

Referent Abg. Klinger: Ich muß dem so eben Bemerkten noch hinzufügen, daß, wenn solche Bestimmungen, wie sie der Herr Minister jetzt vorgeschlagen hat, in das Gesetz aufgenommen werden sollten, wir in den größten Widerspruch treten würden mit den Bestimmungen, welche Sie bereits bei §. 2 genehmigt haben. Es muß daran erinnert werden, daß das Organ der Schulgemeinde nur einen doppelten Wirkungskreis haben könne, einmal den beschlußfassenden und dann den vollziehenden. Was den erstern betrifft, so wird der betreffende Geistliche zugezogen. Dieses war durch §. 1 b., welche Sie genehmigt haben, bereits anerkannt; was aber die Vollziehung betrifft, so ist durch die §. 2 b., durch die Worte: „Die Ausführung der gefassten Beschlüsse sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung solle lediglich in die Hand der Vorstände der Gemeinden gelegt sein,“ der Geistliche bereits ausgeschlossen. Sie würden also mit Ihrem eignen Beschlusse in Widerspruch gerathen, dafern Sie die von dem Herrn Staatsminister vorgeschlagene Fassung genehmigen wollten. Uebrigens beziehe ich mich zur Widerlegung des Herrn Ministers auf dasjenige, was ich bei der Discussion über §. 2 gegen die Mitwirkung des Geistlichen schon ausführlich gesagt habe.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich habe die Annahme des Zusatzes ganz der verehrten Kammer anheimzustellen, muß mich aber dagegen verwahren, als ob es ein Widerruf der früheren Beschlüsse sei. Der frühere Beschluß handelte von Ausführung der von dem Gemeinderathe gefassten Beschlüsse; ich habe aber wiederholt bemerkt, daß es im Schulgesetze eine Menge Bestimmungen gibt, wo von dem Gemeinderathe nicht Beschluß gefaßt werden kann, und das sind bloß solche Angelegenheiten, wo der Pfarrer bisher im ganzen Lande concurrirt hat, und daß da seine Mitwirkung nicht ausgeschlossen werden soll, weil er sonst ungewiß wäre, wohin die Absicht des Gesetzes gehe. Es haben mehre geehrte Redner selbst bemerkt, daß seine Rechte als Schulinspector gar nicht angetastet werden sollen. Wenn aber das Gesetz so herauskommt, so wüßte man nicht, ob er nicht ausgeschlossen wäre, wenn z. B. über Anschaffung von Landcharten, Büchern &c. gesprochen werden soll, oder ferner über die Frage, die oft vorkommt, ob Kinder die nöthige geistige Reife haben, vor Ablauf des 14. Jahres aus der Schule entlassen werden zu können. Ueber alle diese Dinge heißt es im Gesetz: „der Schulvorstand hat zu beschließen“; nun frage ich, ob es die Meinung